

**Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.02.2012**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

**Bekanntgabe der am 31. Januar 2012 und 14. Februar 2012 nichtöffentlich gefassten Beschlüsse.
Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 31. Januar 2012**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Ferdinand Speckert und Herr Gemeinderat Reino Stegmüller.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Landessanierungsprogramm für den Bereich „Ortskern III“ im Ortsteil St. Leon

hier: 1. Vorstellung der Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen

2. Maßnahmen/Ziele der Gemeinde St. Leon-Rot im Sanierungsgebiet „Ortskern III“ – St. Leon

3.1. Kenntnisnahme der Untersuchungsergebnisse und Zustimmung zu Sanierungszielen sowie dem Neuordnungs- und Maßnahmenkonzept „Ortskern III“

3.2. Beschluss der Sanierungssatzung „Ortskern III“

3.3. Beschluss der Förderrichtlinien für private Eigentümer „Ortskern III“

Auf die Vorlage mit Anlagen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 29.11.2011 wird verwiesen.

1. Vorstellung der Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen:

Herr Hereth bzw. Herr Müller von der STEG wird gemäß beigefügter Präsentation (Anlage 1)

- den Ablauf der Sanierungsvorbereitung und –durchführung
- die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen in St. Leon

vorstellen.

Außerdem werden Empfehlungen zur Sanierungssatzung und –durchführung und ein Vorschlag für die „Förderrichtlinien für private Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen“ vorgestellt.

2. Maßnahmen/Ziele der Gemeinde St. Leon-Rot im Sanierungsgebiet „Ortskern III“ – St. Leon:

a.) Platzgestaltung Amselweg:

Der freie Platz beim Amselweg ist in der Gebietskulisse enthalten. Entsprechende Vorabstimmungen sind bereits erfolgt, das Regierungspräsidium Karlsruhe hat einem vorgezogenen Baubeginn bereits zugestimmt. Das Projektvolumen liegt bei ca. 250.000 € und ist eine erste Maßnahme der Gemeinde.

b.) Erwerb eines Objekts in der Häuserstraße, Abbruch von 2 Objekten und Platzgestaltung Rathausplatz:

Bereits mehrfach thematisiert wurde der Erwerb des Objekts Häuserstraße 2. Bereits vor Jahren hat die Gemeinde das Objekt Häuserstraße 4 erworben, dieses ist zwischenzeitlich unbewohnbar und steht in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde. Mit dem ergänzenden Erwerb des Anwesens Häuserstraße 2 sollten die beiden Objekte mit Nebengebäude abgebrochen werden und dem Rathausplatz zugeschlagen werden. Eine entsprechende Platzgestaltung ist das Ziel dieser Maßnahme.

c.) Platzgestaltung gegenüber EDEKA:

Das entsprechende Anwesen ist ebenfalls in der Gebietskulisse enthalten, hier sind für 2011 bereits Haushaltsmittel zur Umgestaltung dieses Platzes eingestellt. Mit der Baumaßnahme wurde zwischenzeitlich begonnen. Auch hier sollte eine entsprechende Bezuschussung aus den Sanierungsmitteln beantragt werden.

d.) Grunderwerb Marktstraße 48 und 50:

Seit geraumer Zeit ist das Grundstück Marktstraße 48 und 50 geräumt und im Angebot. Es wird vorgeschlagen für das Anwesen eine Nutzungskonzeption auszuarbeiten und mit den Eigentümern Kontakt aufzunehmen.

e.) Unterstützung von privaten Modernisierungs- und/oder Abbruchmaßnahmen:

Unterstützung von privaten Modernisierungs- und Entkernungs- bzw. Abbruchmaßnahmen von privaten Eigentümern im Rahmen der noch zu beschließenden Förderrichtlinien.

3.1. Kenntnisnahme der Untersuchungsergebnisse und Zustimmung zu Sanierungszielen sowie dem Neuordnungs- und Maßnahmenkonzept „Ortskern III“:

Auf die beigefügte Ausarbeitung der STEG vom 08.02.2012 (Anlage 2, Seite 1 – 15) wird verwiesen.

3.2. Beschluss der Sanierungssatzung „Ortskern III“:

Der Abgrenzungsplan des Sanierungsgebietes (Plan vom 27.01.2012) und der Text der Sanierungssatzung sind der Anlage 2, Seite 16 – 18 beigefügt.

3.3. Beschluss der Förderrichtlinien für private Eigentümer „Ortskern III“

Die zu beschließenden Förderrichtlinien sind in der Anlage 2, Seite 19 – 22 beigefügt.

Beschlussvorschläge:

1. Der Bericht der STEG Stadtentwicklung GmbH über die Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB wird zur Kenntnis genommen und den Sanierungszielen sowie dem Neuordnungs- und Maßnahmenkonzept „Ortskern III“ wird zugestimmt.

2. Aufgrund der nachgewiesenen Sanierungsnotwendigkeit wird gemäß § 142 BauGB die Sanierungssatzung für das Gebiet „Ortskern III“ in St. Leon in der Abgrenzung nach dem in der Anlage 2, Seite 16, befindlichen Abgrenzungsplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 27.01.2012 beschlossen. Bezüglich der Wahl des Sanierungsverfahrens ist das umfassende Verfahren unter Einbeziehung der §§ 152 bis 156a BauGB anzuwenden. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden ohne Einschränkung Anwendung (Wortlaut der Satzung siehe Anlage 2, Seite 17/18).
3. Die Sanierungsmaßnahme soll entsprechend § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb einer Frist von acht Jahren durchgeführt werden.
4. Die Förderrichtlinien nach Ziffer 12.1 und 12.2 dieser Beschlussvorlage werden entsprechend der Ausformulierung in der Anlage 2, Seite 19 – 22, „Förderrichtlinien für private Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen“ aufgrund von § 147 BauGB für private Ordnungsmaßnahmen und § 148 BauGB für private Modernisierungsmaßnahmen beschlossen.

ANLAGEN 1 Präsentation der STEG

2 Bericht der STEG zu den Vorbereitenden Untersuchungen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauGB) Seite 1 – 22

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Landessanierungsprogramm für den Bereich „Ortskern IV“ im Ortsteil Rot

hier: 1. Vorstellung der Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen

2. Maßnahmen/Ziele der Gemeinde St. Leon-Rot im Sanierungsgebiet „Ortskern IV“ – Rot

3.1. Kenntnisnahme der Untersuchungsergebnisse und Zustimmung zu

Sanierungszielen sowie dem Neuordnungs- und Maßnahmenkonzept „Ortskern IV“

3.2. Beschluss der Sanierungssatzung „Ortskern IV“

3.3. Beschluss der Förderrichtlinien für private Eigentümer „Ortskern IV“

Auf die Vorlage mit Anlagen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 29.11.2011 wird verwiesen.

1. Vorstellung der Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen:

Herr Hereth bzw. Herr Müller von der STEG wird gemäß beigefügter Präsentation (Anlage 1)

- den Ablauf der Sanierungsvorbereitung und –durchführung
- die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen in St. Leon

vorstellen.

Außerdem werden Empfehlungen zur Sanierungssatzung und –durchführung und ein Vorschlag für die „Förderrichtlinien für private Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen“ vorgestellt.

2. Maßnahmen/Ziele der Gemeinde St. Leon-Rot im Sanierungsgebiet „Ortskern IV“ – Rot:

a.) Umgestaltung Ortsdurchfahrt Rot:

Im Maßnahmenplan zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Rot vom Büro Modus Consult sind insgesamt 24 Einzelmaßnahmen enthalten. Zehn dieser Maßnahmen (Maßnahme D bis Maßnahme M) liegen in der Gebietskulisse des Sanierungsgebietes. Die Gemeinde sollte entsprechende Anträge zur Kofinanzierung dieser zehn Maßnahmen im Rahmen des Sanierungsprogramms stellen. Im Einzelnen sind es folgende Maßnahmen:

Maßnahme D: Mini-KVP am Engel

Maßnahme E: Rückbau und Entsiegelung der Busbuchten in der Wieslocher Straße

Maßnahme F: Mini-KVP am Erlengrund

Maßnahme G: Anlage und Begrünung Parkplatz im Bereich Hauptstraße 59 und Parkring

Maßnahme H: weitere Erschließung im Bereich Hauptstraße 49 bis 85

Maßnahme I : Herstellung einer Mischflächenoptik zwischen Einmündung Erlengrund und Hauptstraße 100

Maßnahme J: Umgestaltung Kreuzungsbereich Walldorfer Straße/Hauptstraße

Maßnahme K: Mischflächenoptik zwischen Tullastraße und Durchstich Kastanienweg

Maßnahme L: Verlegung des Fußgängerüberwegs und Umgestaltung der Einmündung Zehntstraße/ Rosenstraße

Maßnahme M: Umgestaltung der Haltestellen beim Blütenweg

Diese Maßnahmen wurden in einer vorläufigen ersten Kostenschätzung mit ca. 1,3 Mio. € veranschlagt. Die entsprechende Antragstellung erfolgt dann gemäß zu beschließenden Prioritäten der Einzelmaßnahmen durch den Gemeinderat.

Zwischenzeitlich wurden die Planungsaufträge für die Maßnahmen D, F und L durch den Ausschuss für Umwelt und Technik beschlossen, ebenfalls wurde die Bebauungsplanänderung für die Maßnahme G und H beauftragt. Die Maßnahmen E und M wurden vom Ausschuss für Umwelt und Technik bis auf weiteres zurückgestellt.

b.) Unterstützung von privaten Modernisierungs- und/oder Abbruchmaßnahmen:

Unterstützung von privaten Modernisierungs- und Entkernungs- bzw. Abbruchmaßnahmen von privaten Eigentümer im Rahmen den noch zu beschließenden Förderrichtlinien.

3.1. Kenntnisnahme der Untersuchungsergebnisse und Zustimmung zu Sanierungszielen sowie dem Neuordnungs- und Maßnahmenkonzept „Ortskern IV“:

Auf die beigefügte Ausarbeitung der STEG vom 08.02.2012 (Anlage 2, Seite 1 – 15) wird verwiesen.

3.2. Beschluss der Sanierungssatzung „Ortskern IV“:

Der Abgrenzungsplan des Sanierungsgebietes (Plan vom 27.01.2012) und der Text der Sanierungssatzung sind der Anlage 2, Seite 16 – 18 beigelegt.

3.3. Beschluss der Förderrichtlinien für private Eigentümer „Ortskern IV“

Die zu beschließenden Förderrichtlinien sind in der Anlage 2, Seite 19 – 22 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der STEG Stadtentwicklung GmbH über die Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB wird zur Kenntnis genommen und den Sanierungszielen sowie dem Neuordnungs- und Maßnahmenkonzept „Ortskern IV“ wird zugestimmt.
2. Aufgrund der nachgewiesenen Sanierungsnotwendigkeit wird gemäß § 142 BauGB die Sanierungssatzung für das Gebiet „Ortskern IV“ in Rot in der Abgrenzung nach dem in der Anlage 2, Seite 16, befindlichen Abgrenzungsplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 27.01.2012 beschlossen. Bezüglich der Wahl des Sanierungsverfahrens ist das umfassende Verfahren unter Einbeziehung der §§ 152 bis 156a BauGB anzuwenden. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden ohne Einschränkung Anwendung (Wortlaut der Satzung siehe Anlage 2, Seite 17/18).
3. Die Sanierungsmaßnahme soll entsprechend § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb einer Frist von acht Jahren durchgeführt werden.
4. Die Förderrichtlinien nach Ziffer 12.1 und 12.2 dieser Beschlussvorlage werden entsprechend der Ausformulierung in der Anlage 2, Seite 19 – 22, „Förderrichtlinien für private Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen“ aufgrund von § 147 BauGB für private Ordnungsmaßnahmen und § 148 BauGB für private Modernisierungsmaßnahmen beschlossen.

ANLAGEN	1 Präsentation der STEG
	2 Bericht der STEG zu den Vorbereitenden Untersuchungen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauGB) Seite 1 – 22

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Landessanierungsprogramm für die Bereiche „Ortskern III“ und „Ortskern IV“, Sanierungsdurchführungsvertrag ; hier: Auftragsvergabe

Im Rahmen der Durchführung des Sanierungsprogrammes sind umfangreiche Aufgaben zu erledigen, wie zum Beispiel:

- Allgemeine Beratung und Betreuung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen
- Städtebauliche und planerische Beratung und Betreuung der Gemeinde in allen mit den städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen zusammenhängende Fragen
- Finanzielle Abwicklung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen
- Beratung und Betreuung von privaten Neubaumaßnahmen
- Beratung und Betreuung von kommunalen Erneuerungsmaßnahmen sowie Gemeinbedarfseinrichtungen
- Beratung und Betreuung von privaten Ordnungsmaßnahmen
- Beratung und Betreuung von Ordnungsmaßnahmen der Kommune „Gründerwerb und Erschließung“

Für diese Leistungen hat die STEG Stadtentwicklungs-GmbH, Stuttgart, der Gemeinde einen entsprechenden Vertragsentwurf über die Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen angeboten, auf die beigelegte Anlage 1 wird verwiesen.

Damit das Verfahren zügig weiterlaufen kann und auch private Maßnahmen zeitnah gestartet werden können, schlägt die Verwaltung vor, den Vertrag über die Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen mit der STEG Stadtentwicklungs-GmbH, Stuttgart, abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die STEG Stadtentwicklungs- GmbH, Stuttgart, als Sanierungsträger gemäß beiliegendem Vertrag über die Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen nach Rechtskraft der Sanierungssatzungen für die Sanierungsgebiete „Ortskern III“ und „Ortskern IV“ zu beauftragen.

ANLAGEN Vertragsentwurf Seite 1 – 27 mit 2 Abgrenzungsplänen

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Verkehrssituation/Verkehrskonzept im Ortsteil St. Leon

hier: Anregung zur Einrichtung eines „Runden Tisches“ von der AKTIONsgemeinschaft verkehrsberuhigtes St. Leon

Die AKTIONsgemeinschaft verkehrsberuhigtes St. Leon, vertreten durch Frau Heidrun Hofner, hat mit Schreiben vom 21.12.2011 angeregt einen „Runden Tisch“ zum Thema Verkehrssituation/Verkehrskonzept in St. Leon einzurichten.

Grundsätzlich steht die Verwaltung der Einrichtung eines solchen Gesprächsforums offen gegenüber. Allerdings sollten aus Sicht der Verwaltung neben den Interessensvertretungen Pro bzw. Contra Umgehungsstraße auch die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie die Gruppierung Bündnis90/Die Grünen teilnehmen. Außerdem hält es die Verwaltung für erforderlich, da es sich in den Ortsdurchfahrten St. Leon ausschließlich um klassifizierte Straßen handelt, dass auch Vertreter der Polizei sowie der übergeordneten Straßenverkehrsbehörde teilnehmen. Damit dieser „Runde Tisch“ überschaubar und arbeitsfähig bleibt, wird darüber hinaus vorgeschla-

gen, dass jede Fraktion/Organisation lediglich mit einer Person daran teilnimmt. Selbst dann ergibt sich eine vermeintliche Teilnehmerzahl von 14 bis 15 Personen.

Sollte sich der Gemeinderat grundsätzlich für die Einrichtung eines solchen „Runden Tisches“ entscheiden, würde die Verwaltung die Initiative ergreifen und zu einer ersten Gesprächsrunde entsprechend einladen. Die Einladungen an die Gemeinderäte werden dann jeweils an die Fraktionsvorsitzenden versendet mit der Bitte einen Teilnehmer zu benennen bzw. zu schicken.

Der Teilnehmerkreis würde somit wie folgt aussehen:

- Bürgermeister
- örtliche Verkehrsbehörde
- Bauamt
- Polizeiposten
- Polizeidirektion
- NATUeRlich St. Leon e.V.
- AKTIONsgemeinschaft verkehrsberuhigtes St. Leon
- 5 x Fraktionen im Gemeinderat
- Bündnis 90/Die Grünen
- Landratsamt Straßenverkehrsbehörde

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung eines „Runden Tisches“ zum Thema Verkehrssituation/Verkehrskonzept in St. Leon zu und beauftragt die Verwaltung zu einer ersten Gesprächsrunde einzuladen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Bestellung des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten

Die Amtszeit des Gutachterausschusses endet am 29.02.2012.

Bisher waren folgende Personen im Gutachterausschuss der Gemeinde St. Leon-Rot tätig:

Vorsitzender:	Benno Fischer
1. Gutachter:	Peter Dietz
2. Gutachter:	Walter Götzmann
3. Gutachter:	Erwin Albert
4. Gutachter:	Gerhard Back
5. Gutachter:	Gerhard Haffner
6. Gutachter:	Karl Ittensohn
7. Gutachter:	Siegfried Köck
8. Gutachter:	Beate Rössler

Allgemeines zur Zusammensetzung des Gutachterausschusses:

Die Gutachter sind ehrenamtlich tätig und werden für 4 Jahre bestellt.

Für eine Bestellung als Gutachter kommen insbesondere in Betracht bewertungserfahrene, sachkundige Gemeinde- und Kreisräte und Bedienstete der Kommunalverwaltungen, der Staatlichen Vermessungs-, Liegenschafts-, Hochbauämter, der Justizverwaltung mit Ausnahme der Richter und Staatsanwälte, der Landwirtschafts- und Flurbereinigungsverwaltung, der öffentlichen Sparkassen mit entsprechender beruflicher Vorbildung und Tätigkeit oder Kenntnisse des Baulandmarktes; freie Sachverständige für Grundstücks- und Gebäudebewertung oder Angestellte privater Kreditinstitute oder andere Personen, die aufgrund zeitnaher Kenntnisse des Baulandmarktes in der Grundstücksbewertung erfahren sind. Die Tätigkeit als Gutachter im Gutachterausschuss ist also nicht an die Funktion als Gemeinderat gebunden. Außerdem ist noch ein Bediensteter des für die Einheitsbewertung örtlichen Finanzamtes (mit Vertreter) als ehrenamtlicher Gutachter für diesen Ausschuss zu bestellen. Bisher waren dies Herr Steueramtsrat Karl-Heinz Bretschi und als dessen Vertreter Herr Steueramtsinspektor Uwe Topolski. Beide können im neuen Ausschuss nicht mehr tätig sein, da Herr Topolski schon im Ruhestand ist und Herr Bretschi demnächst in den Ruhestand eintreten wird. Das Finanzamt Heidelberg hat von seinem Vorschlagsrecht nach der Gutachterausschussverordnung Gebrauch gemacht und Nachfolger bestimmt. Nach der Gutachterausschussverordnung sind ein Vorsitzender und die weiteren ehrenamtlichen Gutachter von der Gemeinde zu bestellen. Für den Vorsitzenden sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen.

Für die Erstellung von Gutachten und für die Ermittlung der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten wird der Gutachterausschuss in der Besetzung Vorsitzender und mindestens zwei weitere Gutachter tätig. Besondere Sachverständige können durch den Vorsitzenden nach Anhörung des Antragstellers hinzugezogen werden. Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten wird der Gutachterausschuss mit dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Gutachtern tätig, hierbei muss einer der Gutachter ein Bediensteter der für die Einheitsbewertung örtlich zuständigen Finanzbehörde sein.

Der Gutachterausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Der Vorsitzende bestimmt die Gutachter, die im Einzelfall tätig werden. Hierbei ist die besondere Sachkunde der Gutachter zu berücksichtigen.

Da Herr Gemeindeamtsrat Benno Fischer in 2013 in Pension gehen wird, steht er nicht mehr als Vorsitzender des Gutachterausschusses zur Verfügung. Wir schlagen vor, Herrn Ortsbaumeister Peter Dietz zum Vorsitzenden des Gutachterausschusses zu bestellen und ihm die Geschäftsführung zu übertragen.

Aufgrund der vorausgegangenen Erläuterungen wäre nach Auffassung der Verwaltung neben dem Vorsitzenden die Bestellung von 6 weiteren Gutachtern (Zusammensetzung entsprechend dem Ausschuss für Umwelt und Technik) ausreichend.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Gutachterausschuss der Gemeinde St. Leon-Rot soll nach Vorschlag des Gemeinderates wie folgt neu besetzt werden:**

Vorsitzender:	Peter Dietz
1. Gutachter:	(Vorschlag Freie Wähler)
2. Gutachter:	(Vorschlag Freie Wähler)
3. Gutachter:	(Vorschlag CDU St. Leon-Rot)
4. Gutachter:	(Vorschlag JL/CDU Rot)
5. Gutachter:	(Vorschlag FDP)
6. Gutachter:	(Vorschlag SPD)
2. **Der erste Gutachter soll gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden im Falle der Verhinderung sein. Der Vorsitzende ist auch für den Geschäftsbetrieb des Gutachterausschusses verantwortlich.**
3. **Als Bediensteter des für die Einheitsbewertung örtlich zuständigen Finanzamtes Heidelberg werden Herr Steueramtsmann Harry Bletsch und als dessen Stellvertreter Herr Steuerhauptsekretär Heiko Schrotz als ehrenamtliche Gutachter in den Gutachterausschuss der Gemeinde St. Leon-Rot bestellt.**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)

- Aufnahme eines Sonderpostens für gezahlte Investitionszuschüsse in die Eröffnungsbilanz

Für die Eröffnungsbilanz, welche zum Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen ist, in dem zum ersten Mal die Regeln für die kommunale Doppik angewendet werden, ist nach § 37 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erstmals eine Inventur über das gesamte Vermögen der Gemeinde durchzuführen. Die bei dieser Inventur ermittelten Vermögensgegenstände sind nach § 91 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen in der Bilanz anzusetzen.

Nach den Regelungen des kameraleen Haushaltsrechts sind die Vermögensgegenstände ebenfalls zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen zu bewerten. Bisher bestand keine Inventurpflicht und der Nachweis des Anlagevermögens war nur in den kostenrechnenden Einrichtungen verpflichtend vorgeschrieben. Freiwillig wurde jedoch schon die ganze Zeit nahezu das gesamte Vermögen nachgewiesen. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist daher eine Inventur über das gesamte Vermögen der Gemeinde durchzuführen. Mit dieser Inventur kann dann auch die Vollständigkeit der bisherigen Anlagenachweise überprüft werden.

In der kommunalen Doppik müssen die sich aus dem Vermögensnachweis ergebenden Abschreibungen in der Erfolgsrechnung – vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens – erwirtschaftet werden. Bisher wurden die Abschreibungen nur in den Unterabschnitten der kostenrechnenden Einrichtungen (gebührenfinanzierte Einrichtungen wie z.B. Friedhöfe, Sporthalle und ähnliches) ausgewiesen. Da diese jedoch nicht zu Auszahlungen geführt haben, wurde der gesamte Aufwand aus den Abschreibungen im ‚Einzelplan 9 – allgemeine Finanzwirtschaft‘ wieder als Ertrag ausgewiesen. Damit haben sich die Abschreibungen im Verwaltungshaushalt neutralisiert und den Haushalt nicht belastet.

Nachdem die bisherige Geldverbrauchsrechnung (Kameralistik) um die Ressourcenverbrauchsrechnung ergänzt wird, müssen auch die Abschreibungen erwirtschaftet werden, welche sich aus der Vermögenserfassung und Bewertung ergeben.

Wegen dieser gestiegenen Bedeutung des Vermögensnachweises in der kommunalen Doppik, wurde die beigelegte Richtlinie zur Durchführung der Inventur mit den Grundsätzen nach denen die Bewertung und Bilanzierung erfolgt ausgearbeitet. Mit dieser Richtlinie ist gewährleistet, dass die Inventur, die Bewertung und die Bilanzierung immer nach den gleichen Methoden erfolgt.

Für die Inventur und die Bewertung bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind in der GemHVO einige Vereinfachungsregelungen enthalten. In dieser Inventurrichtlinie wurde auch festgelegt, ob diese Vereinfachungsregeln angewendet werden und wenn ja wie. Generell ist die Entscheidung über die Anwendung der Vereinfachungsregel ein Geschäft der laufenden Verwaltung und fällt damit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Diese Inventurrichtlinie mit den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen wird dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gebracht um damit transparent zu machen, wie die Werte für die Eröffnungsbilanz ermittelt werden, da diese durch den Gemeinderat zu beschließen sein wird.

Für die Entscheidung über die Anwendung einer Vereinfachungsregel bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ist jedoch der Beschluss des Gemeinderates notwendig, da diese aufgrund der finanziellen Bedeutung für die Zukunft nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen ist.

Zukünftig sind in der Bilanz die geleisteten Investitionszuschüsse an Dritte als Sonderposten (§ 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO) auszuweisen, also beispielsweise die Zuschüsse für die Investitionen der Kindergartenträger, der Vereine und ähnliches.

Gemäß § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann auf den Nachweis in der Eröffnungsbilanz, für alle bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2014) bereits bezahlten Investitionszuschüsse, verzichtet werden. Die Entscheidung, ob dieser Sonderposten auch für die bereits bezahlten Zuschüsse gebildet wird oder nicht, wird sich in

den folgenden Jahren dann über die Abschreibungen auf die Ergebnisrechnung auswirken.

Zur Erläuterung wie sich die Abschreibungen auf die Ergebnisrechnung auswirken, eine kurze Darstellung der Buchungssystematik, sowohl beim Zuschussempfänger wie auch beim Zuschussgeber.

- Beim Zuschussempfänger:
Mit Zuschüssen ganz oder teilweise finanzierte Investitionen werden beim Zuschussempfänger in der Anlagebuchhaltung passiviert. Der im Rahmen der erforderlichen Abschreibungen entstehende Aufwand wird durch die Auflösung der gewährten Zuschüsse neutralisiert, so dass letztlich ein Aufwand beim Zuschussempfänger nur in Höhe der Eigenfinanzierungsquote zu tragen ist.
- Beim Zuschussgeber:
Die Investitionszuschüsse sind als Sonderposten zu aktivieren und entsprechend der festgelegten Nutzungsdauer der Investition aufzulösen. Der durch die Auflösung entstehende Aufwand (Abschreibung) ist zu finanzieren und muss für eine ausgeglichene Ergebnisrechnung erwirtschaftet werden. Zum Ende der geplanten Nutzungsdauer soll die Gemeinde damit den gewährten Zuschuss wieder erwirtschaftet haben.

Wird der Sonderposten für die bereits vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleisteten Investitionszuschüsse gebildet, so wird der Vermögensansatz auf der Aktivseite der Bilanz erhöht. Aufgrund der Systematik, das Aktiv- und Passivseite der Bilanz gleich groß sein müssen und durch die Bildung dieses Sonderpostens auf der Aktivseite keine andere passive Bilanzposition berührt wird, erhöht sich auch das Eigenkapital der Gemeinde, welches auf der Passivseite ausgewiesen wird. Gleichzeitig müssen für die bereits gewährten Investitionszuschüsse, zumindest anteilig für die ab 01.01.2014 noch verbleibend Nutzungsdauer, die Abschreibungen im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden. Diese Abschreibungen belasten somit den Ergebnishaushalt und machen den Haushaltsausgleich schwieriger. Sofern der Haushaltsausgleich mit den Abschreibungen für den gebildeten Sonderposten gelingt und die gewährten Investitionszuschüsse somit erwirtschaftet wurden, stehen diese Mittel wieder für andere Investitionen zur Verfügung.

Wird der Sonderposten nicht gebildet, so ist folglich der Vermögensansatz auf der Aktivseite und damit auch das Eigenkapital niedriger. Dafür entstehen dann keine Abschreibungen für die gewährten Investitionszuschüsse, welche auch nicht erwirtschaftet werden müssen. Der Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist damit einfacher zu erreichen. Sofern der Ergebnishaushalt ohne die Abschreibungen für die bereits gewährten Investitionszuschüsse keinen Überschuss erwirtschaftet, stehen die bisher als Investitionszuschüsse ausgegebenen Finanzmittel jedoch nicht wieder für andere Investitionen oder Investitionszuschüsse zur Verfügung.

Die Bildung bzw. der Verzicht auf die Bildung dieses Sonderpostens hat auch Auswirkungen auf die Liquidität der Gemeinde. Nachdem die Abschreibungen auf die gewährten Investitionszuschüsse zu erwirtschaften und somit durch Einnahmen zu decken sind, es sich dabei jedoch um einen Aufwand handelt, der nicht zu einer Auszahlung führt, erhöht sich die Liquidität der Gemeinde um diesen Betrag der Abschreibungen.

Für die ab 2014 gewährten Investitionszuschüsse besteht dieses Wahlrecht zur Bildung des Sonderpostens nicht mehr. Ab dem Stichtag der Eröffnungsbilanz ist dieser Sonderposten zwingend zu bilden und der Investitionszuschuss über die Abschreibungen wieder zu erwirtschaften.

Nachdem auch für den Bau und die Sanierung von Gebäuden Zuschüsse gewährt wurden, müssten für die Ermittlung der gewährten Investitionszuschüsse alle Zuschüsse der vergangenen 50 bis 80 Jahre überprüft werden. Diese Überprüfung und Zusammenstellung der gewährten Investitionszuschüsse und die Ermittlung deren Restwerte wurde bisher nicht durchgeführt, da bei einer Entscheidung gemäß Punkt 1 dieses Beschlussvorschlages eine Ermittlung dieser Werte nicht notwendig ist und die Arbeitskraft bisher auf notwendige Arbeiten konzentriert wurde. Aufgrund dieser fehlenden Ermittlung der Restwerte kann derzeit auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie hoch die jährlichen Abschreibungen bei der Bildung dieses Sonderpostens wären.

Diese umfangreiche Überprüfung- und Ermittlungsarbeit ist jedoch nicht der Grund für den Vorschlag der Verwaltung auf den Sonderposten für die geleisteten Investitionszuschüsse zu verzichten. Vielmehr wurde bei der bisherigen Gewährung von Investitionszuschüssen nie über die Erwirtschaftung während der Nutzungsdauer der geförderten Investition nachgedacht. Diese Zuschüsse wurden bisher immer eher als „verlorene Zuschüsse“ betrachtet. Aus diesem Grunde sollte die zukünftige Haushaltsführung nicht mit diesen vergangenen Entscheidungen belastet werden.

Beschlussvorschlag:

1. **Die Gemeinde St. Leon-Rot macht von dem Bilanzierungswahlrecht des § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO Gebrauch und verzichtet in der Eröffnungsbilanz auf den Sonderposten für die geleisteten Investitionszuschüsse (§ 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO).**
2. **Der Gemeinderat nimmt die Inventurrichtlinie mit den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen zustimmend zur Kenntnis.**

Anlage: Inventurrichtlinie

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Antrag der FWV-Fraktion auf Gründung von Gemeinde(Stadt)werken

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 25.10.2011 wurde von der FWV-Fraktion u. a. der Antrag gestellt, die Einrichtung bzw. Neugründung von Gemeinde(Stadt)werken zu untersuchen und im Gemeinderat zu behandeln. Dieser Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

In der Begründung zu diesem Antrag wird darauf abgehoben, dass die Gründung von gemeindeeigenen Versorgungswerken, u. a. im Zusammenhang mit der Verlängerung des Konzessionsvertrags mit der EnBW Regional AG bis zum Jahr 2031, im Gemeinderat immer wieder thematisiert, jedoch nicht abschließend behandelt wurde. Als Einstieg bzw. Grundlage eines gemeindeeigenen Versorgungswerks soll die Stromerzeugung mittels Photovoltaik- u. solarthermischen Anlagen (Ziffern 1 u. 2 des Antrags der FWV-Fraktion) auf den Dächern von gemeindeeigenen Gebäuden wie Bauhof, Schulen, Sporthallen, usw. dienen.

Ziel des Antrags ist eine nachhaltige, bezahlbare und unabhängige Energieversorgung der gemeindeeigenen Gebäude mittels regenerativer Energien.

In der Sitzung am 20.12.2012 hat sich der Gemeinderat grundsätzlich mit dem Antrag der FWV-Fraktion befasst und mehrheitlich entschieden, die Einrichtung bzw. Neugründung von Stadtwerken durch die Verwaltung untersuchen zu lassen. Die Niederschrift zu dieser Sitzung ist als Anlage 2 beigefügt. Im Sachvortrag der FWV-Fraktion wird der Antrag nochmals ausführlich begründet. Langfristig ist an eine autarke, kostengünstige, bürgernahe Energieversorgung in St. Leon-Rot mittels erneuerbarer Energien gedacht, die ggfs. auch Überschüsse für die Gemeindefinanzen abwirft.

Beurteilung durch die Verwaltung:

1. Rechtlicher Rahmen

Die Sicherstellung der Versorgung des Gemeindegebiets mit Energie ist ein wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Kommunen haben somit die Verpflichtung für eine dauerhafte sichere Energieversorgung im Gemeindegebiet für ihre Bürger zu sorgen. Dies bedeutet aber nicht zwingend selbst als „Energieversorger“ auftreten zu müssen.

Die Energieversorgung von der Erzeugung bis zum Bürger oder Gewerbebetrieb als Endkunden erfolgt in mehreren Wertschöpfungsstufen, nämlich

- Erzeugung/Gewinnung
- Handel
- Transport- u. Verteilnetze
- Vertrieb

Durch die Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind diese Wertschöpfungsstufen jedoch grundsätzlich sowohl in betriebs-wirtschaftlicher, als auch in organisatorischer Hinsicht zu trennen. Die früheren Monopolisten, wie z. B. Badenwerk AG / EnBW AG, die alle Stufen der Wertschöpfung in einem Betrieb abgebildet haben, sind nicht mehr zulässig. Dies gilt grundsätzlich auch für eine Energieversorgung durch Gemeindewerke. Jede der genannten Wertschöpfungsstufen stellt dabei einen eigenen Versorgungsbetrieb / Betrieb gewerblicher Art (BgA) im körperschafts- und umsatzsteuerlichen Sinne dar. Im Falle einer Versorgung von der Energieerzeugung bis zum Endkunden wären somit mehrere wirtschaftlich und organisatorisch getrennte BgA erforderlich. Von der Rechts- und Organisationsform wäre für Versorgungs-BgA's

- ein Regiebetrieb im Gemeindehaushalt (vergleichbar dem Harres-Verpachtungs-BgA im Unterabschnitt 8400),
- ein neuzugründender Eigenbetrieb,
- die Einbindung in einen bestehenden Eigenbetrieb als Versorgungssparte (Bsp.: Photovoltaik-Anlage Hallenbad), ggfs. auch im Rahmen eines steuerlichen Querverbands oder
- eine privatrechtliche Organisationsform (GmbH, etc.)

denkbar.

Für jeden BgA ist auch bei Unterschreitung der steuerlichen Umsatzgrenze von 30.678 € mindestens eine Einnahme-Überschuss-Rechnung zu erstellen und eine Umsatzsteuer- sowie eine Körperschaftssteuer-Erklärung (Freibetrag 5.000 €) abzugeben.

Die Einnahme-/ Ertragseite der BgA besteht aus den Erlösen aus der Veräußerung der Energie, im Falle der Einspeisung ins Energienetz aus der Einspeisungsvergütung. Auf der Ausgaben-/ Aufwandsseite stehen die Kosten der Energieerzeugung wie Finanzierungskosten, Zinsen, Abschreibungen, Versicherungen und Unterhaltungskosten. Die Finanzierung der Energieversorgungsanlagen erfolgt in aller Regel aus steuerlichen Gründen über Darlehen / Fremdkapital.

Die Ergebnis- und steuerliche Betrachtung sollte sich an der erwarteten Nutzungsdauer der Anlagen, bei Photovoltaik-Anlagen mindestens 20 Jahren, orientieren.

2. Prüfung der Möglichkeiten zur Gründung von BgA durch die Gemeinde

1. Energie-Erzeugung:

Eine Energieerzeugung im größeren Umfang, z. B. durch Geothermie, etc., würde organisatorisch und wirtschaftlich einen Aufwand erfordern, der die personellen und fachlichen Kapazitäten der Gemeindeverwaltung übersteigt. Hier wäre aller Voraussicht nach eine Ausgliederung in privater Rechtsform und/oder Beteiligung eines größeren oder bei einem größeren Energieversorger notwendig. Die erzeugte Energie würde ins Energienetz eingespeist und veräußert. Eine direkte Veräußerung an eigene Kunden ist – wie oben dargestellt – nicht möglich.

Eine denkbare Form im kleineren Umfang ist die von der FWV-Fraktion beantragte Energie-Erzeugung mittels Photovoltaik-Anlagen auf kommunalen Dächern und Einspeisung dieser Energie gegen eine Einspeisungsvergütung ins Netz.

Ob hier für jede Anlage ein eigener BgA (als Regiebetrieb im Gemeindehaushalt oder abhängig von der Lage oder dem Eigentum der Anlage als eigene Sparte bei bestehenden Eigenbetrieben) zu gründen wäre

oder ob mehrere Anlagen aus betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Gründen in einem BgA zusammengefasst werden können und sollten, wäre im Detail zu prüfen, sobald feststeht, wo und in welchem Umfang Anlagen installiert werden sollen.

2. Energie-Handel

Energie wird heute an der Börse gehandelt. Die Versorger (z.B. EnBW Vertriebs GmbH, Stadtwerke Walldorf, etc.) kaufen dort die von Kundenseite bestellte und abgenommene Energie ein.

3. Energie-Transport- und Verteilnetze

Die Transport- und (örtlichen) Verteilnetze unterliegen nach dem EnWG der Regulierung durch die Bundesnetzagentur. Netzbetriebe finanzieren sich ausschließlich über die aufsichts-behördlich festgesetzten, knapp bemessenen Netzentgelte. Auf die dem Gemeinderat 2008/2009 im Zusammenhang mit der Vergabe der Stromnetz- und Gasnetz-Konzessionen an die EnBW Regional AG bzw. die Erdgas Südwest GmbH gegebenen Informationen wird verwiesen.

Die Gründung eines Netzbetriebs für die örtlichen Verteilnetze ist danach aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll und bis zum Ablauf der bestehenden Konzessionsverträge in den Jahren 2030/2031 auch nicht möglich.

4. Vertrieb von Energie

Der Vertrieb von Energie durch einen gemeindeeigenen Vertriebs-BgA erfordert den Einkauf der erforderlichen Energiemengen an der Börse und den Aufbau eines Kundenstamms, der bereit ist die Energie beim örtlichen Versorger zu kaufen. Im heute liberalisierten Energiemarkt kann der Endverbraucher seinen Versorger bekanntlich am Markt frei wählen. Die Entscheidung erfolgt hier in aller Regel über den Preis. Dies gilt grundsätzlich auch für die Bürger und Betriebe in St. Leon-Rot. Die einzukaufenden Energiemengen und letztendlich die Zahl der Kunden wirken sich auf den Preis aus. Ob die Bürger und Betriebe in St. Leon-Rot im betriebswirtschaftlichen erforderlichen Umfang zum kommunalen Versorger wechseln und diesem auch treu bleiben würden, ist aus heutiger Sicht ungewiss und kann auch nicht unbedingt erwartet werden. „Örtliche Versorger“ benötigen in der Regel Kunden von außerhalb und müssen sich diesen auch öffnen. Die Versorgung auswärtiger Kunden ist aber nicht zwingend kommunale Aufgabe der Gemeinde.

Als Fazit ist hier festzuhalten, dass das langfristige Ziel des Antrags der FWV-Fraktion, die Bürger St. Leon-Rots in der Zukunft autark mit günstigen erneuerbaren Energien zu versorgen, ist durch einen kommunalen Versorgungs- BgA nicht zu erreichen.

Zusammenfassung

Das mittelfristige Ziel des Antrags der FWV-Fraktion, den Energiebedarf kommunaler Einrichtungen und Gebäude durch Photovoltaik- und solarthermischen Anlagen auf Dächern gemeindeeigener Gebäude ist theoretisch denkbar.

Die durch Photovoltaik erzeugten Strommengen sollten ins Versorgungsnetz eingespeist werden. Das genaue Verhältnis der zu erzeugenden Strommengen zum Bedarf ergibt sich aus der noch vorzunehmenden Überprüfung der Dächer im Einzelfall. Nach Kenntnis der Daten ist eine Beurteilung zu treffen, welche Organisationsform aus betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Gründen sinnvoll ist. Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass die Tendenz zu BgA's in Form von Regiebetrieben im Gemeindehaushalt oder als Versorgungssparte bei bestehenden Eigenbetrieben auf Dächern dieser Betriebe gehen wird.

Das langfristig angestrebte Ziel des Antrags, eine autarke, kostengünstige und bürgernahe Energieversorgung im Gemeindegebiet mittels erneuerbarer Energien zu erreichen, ist durch ein Gemeinde(Stadt)werk bei den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen im liberalisierten Energiemarkt aus Sicht der Verwaltung nicht möglich.

Bei realistischer Betrachtung beschränken sich die Einflussmöglichkeiten des Gemeinderats auf die kommunalen Einrichtungen und Objekte. Im privaten Bereich wird sich die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien letztendlich über den Preis oder durch eine staatliche Steuerung durch gesetzliche Vorgaben regeln. Die Gemeinde kann hier allenfalls eine Vorreiter- oder Vorbildfunktion einnehmen. Beispielhaft sind hier die im Antrag und der Begründung zum Antrag genannten Möglichkeiten, den Energieeinsatz durch moderne, regenerative Techniken wie LED-Leuchten zu optimieren und den CO² - Ausstoß im Gemeindegebiet z.B. durch Tankstellen für Elektroautos, etc. zu reduzieren, zu nennen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme durch den Gemeinderat.

- Anlagen:** - Antrag FWV-Fraktion vom 25.10.2011 (Anlage 1)
- Niederschrift vom 20.12.2011 (Anlage 2)

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

Verschiedenes; - Statistischer Jahresbericht 2011

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Wünsche und Anfragen